

Amtsgericht München

Az.: 111 C 25922/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 10PP001536

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Seitz am 14.06.2013 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn

nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Schadensersatzanspruch sowie einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten der Klägerin gegen die Beklagte wegen Verletzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internetauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte des Filmwerks [REDACTED] insbesondere der ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG. Der Beklagten räumte die Klägerin keine Verwertungsrechte ein.

Die Beklagte verfügte über ein WLAN-Netzwerk. Am 26.09.2009, 27.09.2009 und am 28.10.2009 wurde das streitgegenständliche Werk über den Internetanschluss der Beklagten in einer bittorrent Tauschbörse zum Download angeboten. Mit Schreiben vom 12.01.2010 der Prozessbevollmächtigten der Klägerin forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Zahlung von Schadensersatz und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf. Die Beklagte gab sodann am 19.01.2010 eine sog. modifizierte Unterlassungserklärung ab, Zahlungen leistete sie nicht. Die Klägerin mahnte die Zahlung mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 20.06.2012 unter Fristsetzung zum 27.06.2012, erfolglos an.

Seit Sommer 2006 lebten die Beklagte und der Zeuge [REDACTED] und dessen Ehefrau in Nachbarschaft. Wenigstens bis zum Herbst 2009 bestand ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis. Der Zeuge [REDACTED] lud am 22.10.2009 das hier nicht streitgegenständliche Album "The Fame" von Lady Gaga über den Internetanschluss der Beklagten im Wege einer Internetauschbörse herunter. Daraufhin erhielt die Beklagte ein an sie gerichtetes Abmahnschreiben vom 07.01.2010 der Rechtsanwaltskanzlei Rasch. Am 14.01.2010 wandte sich der Zeuge [REDACTED] an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten und bat um anwaltliche Vertretung der Beklagten. Am 18.01.2010 übersandte der Zeuge [REDACTED] dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten per Fax das streitgegenständliche Abmahnschreiben, sowie das bezeichnete Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Rasch und kündigte in einem Begleitschreiben, welches die Beklagte als Anlage B1 vorlegte, an, mit der Beklagten die beabsichtigte Abgabe von modifizierten Unterlassungserklärungen zu besprechen.

Die Klägerin trägt vor, der Nachbar der Beklagten, der Zeuge [REDACTED] habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen. Die Beklagte habe dem Zeugen [REDACTED] keinen Zugang zum Internetanschluss gewährt, ein solcher sei auch nicht für berufliche Zwecke des Zeugen [REDACTED] und dessen Fortführung der Doktorarbeit eingeräumt worden. Die Beklagte habe ferner den Zeugen [REDACTED] nicht konkret vor der Nutzung ihres Internetanschlusses über die Rechtswidrigkeit

der Teilnahme an einer Internettauschbörse belehrt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte treffe als Inhaberin des Telefon bzw. Internetanschlusses eine tatsächliche Vermutung, für die über ihren Anschluss begangenen Rechtsverletzungen verantwortlich zu sein. Diese habe die Beklagte nicht widerlegen können. Selbst wenn man jedoch von einer Täterschaft des Zeugen [REDACTED] ausginge, so hafte die Beklagte wenigstens als Störerin. Durch das Zurverfügungstellen des Internetanschlusses treffe die Beklagte Prüfungs- und Überwachungspflichten, den sie nicht nachgekommen sei. Vielmehr habe sie keinerlei Maßnahmen ergriffen, um der Begehung entsprechender Rechtsverletzungen über ihren Anschluss entgegen zu wirken. Der im Wege der Lizenzanalogie zu berechnende Schaden betrage mindestens 600.- EUR. Hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000.- EUR und eine 1,0 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angemessen.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt.

- 1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.06.2012, sowie**
- 2. EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.06.2012 zu zahlen.**

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Zeuge [REDACTED] habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen. Sie habe dem Zeugen [REDACTED], der zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen selbst nicht über einen funktionierenden Internetzugang verfügt habe, Zugang zu ihrem Internetanschluss eingeräumt. Zuvor sei der Zeuge [REDACTED] von dem Lebensgefährten der Beklagten [REDACTED] sinngemäß darauf hingewiesen worden, nichts "Verbotenes" zu tun. Nach Erhalt des streitgegenständlichen Abmahnschreibens habe der Lebensgefährte [REDACTED] den Zeugen [REDACTED] konfrontiert, woraufhin dieser die streitgegenständliche Rechtsverletzung eingeräumt habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass Schadensersatzansprüche grundsätzlich nur gegen den Täter von Urheberrechtsverletzungen bestehen, somit vorliegend nicht gegen die Beklagte. Aus dem Urteil des BGH vom 15.11.2012, "Morpheus", folge zudem, dass vertrauten Personen im Verhältnis zu minderjährigen Kindern ein Zugang zum Internetanschluss gewährt werden könne, ohne diesen anlasslos misstrauen zu müssen. Dies müsse erst recht gelten, wenn Erwachsene den Ihnen gewährten Internetzugang missbrauchten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Ferner hat es die Beklagte informatorisch angehört. Die Parteien erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO. Auf den Beschluss vom 24.05.2013, die Protokolle der Sitzungen vom 10.01.2013 sowie 18.04.2013, sowie zur Ergän-

zung des Sach- und Streitstandes auf das wechselseitige Vorbringen, die Schriftsätze der Parteien sowie auf den Akteninhalt wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin ist beweisfällig geblieben für ihre Behauptung, die Beklagte habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen. Die Beklagte haftet ferner nicht als Störerin für eine möglicherweise durch Dritte begangenen Rechtsverletzung, da sie etwaige bestehende Prüfpflichten jedenfalls nicht verletzt hätte.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 32 ZPO.

II.

Die Klage ist unbegründet.

1.) Der Klägerin stehen keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte wegen Verletzung ihrer ausschließlichen Rechte am Film "████████████████████" zu. Unstreitig wurden die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den Internetanschluss der Beklagten begangen. Die Beklagte trifft daher nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 – "Morpheus"). Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen, (vgl. Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11). Eine Beweislastumkehr ist damit jedoch nicht verbunden, (vgl. LG München I, a.a.O.). Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast vollumfänglich nachgekommen. Sie hat dargelegt, und dies sogar unter konkreter Benennung des Zeugen ██████████ dass dieser die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen und auch eingeräumt hat. Damit ist die weitere Beweisführung Sache der an sich beweispflichtigen Klägerin, vgl. Zöller, vor § 284 ZPO, Rn. 34c. Dem ist die Klägerin in der Folge jedoch schuldig geblieben. Nach Einvernahme der Zeugen ██████████ und ██████████ sowie informatorischer Anhörung der Beklagten steht zur Überzeugung des Gerichtes nicht fest, dass die Beklagte die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen hat.

Der Zeuge ██████████ bekundete, den streitgegenständlichen Film nicht herunter geladen zu haben. Dies habe er auch nicht gegenüber der Beklagten, deren Lebensgefährten ██████████ oder dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten eingestanden. Zwar habe er das hier nicht streitgegenständliche Werk "The-Fame - Lady Gaga" über den Internetanschluss der Beklagten heruntergeladen, diesbezüglich habe er alle Kosten bezahlt und einen Rechtsanwalt beauftragt. Auf den hier streitgegenständlichen Film angesprochen gab der Zeuge jedoch nur an, der Prozessbevollmächtigte

habe ihn, ohne Nennung konkreter Umstände angerufen und in Aussicht gestellt, dass noch wegen weiterer Filme Klagen kommen könnten. Weitere Ausführungen hierzu machte er nicht. Der Zeuge [REDACTED] führte weiter aus, auf seinen Wunsch hin hätte ihm die Beklagte den Zugang zu ihrem Internetanschluss über WLAN zur Verfügung gestellt, besondere Einschränkungen oder Verbote seien ihm dabei von der Beklagten oder ihrem Lebensgefährten nicht gemacht worden. Das Gericht hat Zweifel an den Angaben des Zeugen [REDACTED]. So wandte er sich telefonisch und per Fax am 18.01.2012 (Anl. B1) an die Kanzlei des Prozessbevollmächtigten der Beklagten, wobei er auch die streitgegenständliche Abmahnung übersandte und sich aktiv um die anwaltliche Vertretung der Beklagten auch im Zusammenhang mit der hier streitgegenständlichen Abmahnung bemühte, ohne dabei inhaltlich zwischen den Mahnschreiben zu differenzieren. Das Gericht nimmt dem Zeugen [REDACTED] daher nicht ab, dass - wie er ausführte- der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nur vage die Abmahnung wegen "eines Filmes" in den Raum stellte. Das Verhalten des Zeugen [REDACTED] ist dem Gericht auch nicht nachvollziehbar, wenn, wie der Zeuge bekundet, er nur die nicht streitgegenständliche Rechtsverletzung bezüglich "Lady Gaga" begangen haben will. Der Zeuge [REDACTED] bekundete, seitens des Zeugen [REDACTED] bzw. dessen Ehefrau sei der Wunsch geäußert worden, dem Zeugen [REDACTED] einen Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Dieser habe das Internet insbesondere auch auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit als Kinderarzt und zu Recherchen für seine Doktorarbeit benötigt. Auf Grund des freundschaftlichen Verhältnisses zu dem Zeugen sei es für ihn und die Beklagte in Ordnung gewesen. Ausdrücklich habe er den Zeugen darauf hingewiesen, im Internet "keinen Unsinn" bzw. sinngemäß nichts Verbotenes zu machen. Nach Erhalt des streitgegenständlichen Abmahnschreibens habe er, wie auch schon zuvor beim Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Rasch wegen Lady Gaga, den Zeugen [REDACTED] konfrontiert. Der Zeuge [REDACTED] habe versprochen, sich darum zu kümmern und sich entschuldigt. Ferner habe er sich geärgert und geklagt, dass er streitgegenständliche Film "so schlecht" sei. Das Gericht verkennt nicht, dass der Zeuge [REDACTED] im Lager der Beklagten steht. Dies allein spricht jedoch nicht gegen seine Glaubwürdigkeit. Auch weicht die Schilderung des Zeugen [REDACTED] in der Frage, ob die Beklagte bei dem Gespräch mit dem Zeugen [REDACTED] wegen der streitgegenständlichen Abmahnung anwesend war, von der der Beklagten ab. Ferner bekundeten der Zeuge [REDACTED] und die Beklagten unterschiedlich, ob der Internetzugang des Zeugen [REDACTED] nun nach Erhalt des ersten Abmahnschreibens "Lady Gaga" oder des Zweiten "[REDACTED]" unterbunden wurde. Letzteres ist jedoch auf Grund der Tatsache, dass die Schreiben innerhalb weniger Tage bei der Beklagten eingingen, ohne weiteres zu erklären. Das Verhalten des Zeugen [REDACTED] gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten steht in Einklang mit den Angaben des Zeugen [REDACTED] und erscheint dem Gericht logisch und nachvollziehbar. Ferner schilderte der Zeuge [REDACTED] anschaulich und detailreich, wie der Zeuge [REDACTED] auf das streitgegenständliche Abmahnschreiben reagiert hat. Im Gegensatz dazu sind die Angaben des Zeugen [REDACTED] erkennbar pauschal und oberflächlich. Das Gericht geht daher davon aus, dass wohl der Zeuge [REDACTED] die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen hat. Jedenfalls hat sich aus der Beweisaufnahme nicht ergeben, dass die Beklagte Täterin oder Teilnehmerin der Rechtsverletzungen war. Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte scheiden daher aus. Der bloße Betrieb eines Internetanschlusses kann unter dem Gesichtspunkt der Eröffnung einer Gefahrenquelle keine Haftung des Anschlussinhabers für eine täterschaftlich begangene Urheberrechtsverletzung begründen, vgl. BGH "Morpheus", a.a.O. Der Betrieb des Internetanschlusses erfüllt nicht den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG.

2.) Die Beklagte haftet auch nicht als Störerin. Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers stets die Ver-

letzung bestehender Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen eine Prüfung zuzumuten ist, vgl. hierzu BGH, "Sommer unseres Lebens", a.a.O, sowie BGH, "Morpheus", a.a.O. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls, hier wie folgt:

Die Beklagte und der Zeuge [REDACTED] sind Nachbarn, zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen bereits seit etwa 3 Jahren. Übereinstimmend bezeichneten die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und die Beklage das nachbarschaftliche Verhältnis bis zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen als gut. Der Zeuge [REDACTED] führte hierzu aus, es sei ein freundschaftliches Verhältnis gewesen, man habe sich gegenseitig geholfen und zeitweise auf die Kinder des anderen aufgepasst. Die Beklagte hat ferner das anderweitige Abmahnschreiben "Lady Gaga" vom 07.01.2010 erst nach den hier streitgegenständlichen Rechtsverletzungen erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis davon hatte, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Schließlich glaubt das Gericht dem Zeugen [REDACTED], der ausführte, er habe den Zeugen [REDACTED] bei Gewährung des Internetzugangs darauf hingewiesen, "keinen Unsinn", bzw. "nichts, was Ärger bedeutet" zu machen. Hingegen vermag das Gericht den Angaben des Zeugen [REDACTED] auch insoweit nicht zu folgen, wonach er den Zugang zum Internet quasi kommentarlos erhalten habe. Auf die oben dargestellten Erwägungen wird insoweit Bezug genommen.

Selbst wenn man der Auffassung der Klägerin folgen wollte, wonach eine Prüfpflicht des Anschlussinhabers ohne das Vorliegen eines besonderen Anlasses bestünde, so hätte die Beklagte eine solche jedenfalls nicht verletzt. Die Beklagte hat den Zeugen [REDACTED] durch ihren Lebensgefährten vor Gewährung des Zugangs belehren lassen. Dabei ist es nach den konkreten Umständen des Einzelfalls unschädlich, wenn nicht explizit auf die rechtswidrige Teilnahme an einer Internettauschbörse hingewiesen wird. Denn die Beklagte bzw. deren Lebensgefährte hat gegenüber dem erwachsenen und gebildeten Zeugen [REDACTED] grundsätzlich kein überlegenes Sachwissen, wie es ggf. gegenüber minderjährigen Kindern vorliegen könnte. Im Übrigen weist die Klägerin selbst ausführlich darauf hin, dass illegales Filesharing bereits seit Jahren Gegenstand der Berichterstattung in Presse und Medien ist. Die Beklagte durfte und konnte darauf vertrauen, dass der Zeuge [REDACTED] die Gewährung des Zugangs zu ihrem Internetanschluss nicht zu Urheberrechtsverletzungen in Internettauschbörsen missbraucht. Darüber hinausgehende Prüfungs- und Überwachungspflichten hat die Beklagte entgegen der Auffassung der Klägerin nicht. Soweit die Klägerin eine stichprobenartige Überprüfung fordert, ist dies der Beklagten in Anbetracht des dargestellten Vertrauensverhältnisses nicht zumutbar. Eine Überprüfung eines PCs oder sämtlicher internetfähiger Endgeräte des Nachbarn wäre, da sich diese ja gerade nicht im unmittelbaren Zugriffsbereich der Beklagten finden, ohnehin nur schwerlich möglich. Die Überwachung des (gesamten) Internetverkehrs kann der Beklagten nicht aufgebürdet werden. Es ist widersinnig, bei einem länger bestehenden, ausgeprägten Vertrauensverhältnis zwischen Nachbarn, das es sogar zulässt, die Kinder zeitweise der Aufsicht des anderen anzuvertrauen, davon auszugehen, auf die Einhaltung des Verbots der Nutzung des Internetanschlusses zu rechtswidrigem Filesharing könne man ohne Kontrollen nicht vertrauen. Bereits ein Vermieter darf auf rechtstreu Verhalten seines Mieters vertrauen, wenn er sich bei Vermietung seines Internetanschlusses zusichern lässt, dass dieser nicht zur rechtswidrigen Teilnahme an einer Internettauschbörse benutzt wird, vgl. AG München, Urteil vom 15.02.2012, Az. 142 C 10921 / 11. Das muss bei dem dargestellten nachbarschaftlichen Verhältnis erst recht gelten.

Eine Störerhaftung der Beklagten scheidet folglich aus.

Ein Zinsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte besteht mangels einer Hauptforderung nicht

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 63 Abs. 2 GKG festzusetzen.

gez.

Seitz
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 14.06.2013

gez.
Meigel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 17.06.2013

Meigel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle